

Entgeltordnung der Gemeinde Bernsdorf zur Benutzung der Trauerhalle

Aufgrund von § 73 SächsGemO vom 03. März 2014 hat der Gemeinderat der Gemeinde Bernsdorf am 07.03.2016 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Zur Deckung des Aufwandes werden von der Gemeinde Entgelte für die Benutzung der Trauerhalle nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Entgelte

Es werden folgende Entgelte erhoben:

- | | |
|--|----------|
| - Benutzung der Feierhalle einschließlich Dekoration | 155,00 € |
| - Benutzung des Aufbahrungsraumes einschließlich Dekoration | 50,00 € |
| - Benutzung der Feierhalle einschließlich Dekoration für Urnenbeisetzungen (in Form einer „Stillen Abschiednahme“) | 75,00 € |

Die Entgelte entstehen mit der Benutzung der Feierhalle bzw. des Aufbewahrungsraumes. Das Entgelt wird vom Bestattungsunternehmen oder dem Ev.-luth. Pfarramt den Angehörigen der(s) Verstorbenen berechnet und der Gemeinde, über die von der Gemeindeverwaltung Bernsdorf beauftragte Hausverwaltung, überwiesen.

Die Fälligkeit ergibt sich aus der Rechnungslegung.

§ 3 Anträge auf Nutzung

Anträge auf Nutzung für Feierhalle und Aufbewahrungsraum sind an das von der Gemeinde beauftragte Bestattungsunternehmen und für Nutzung der Feierhalle bei Urnenbeisetzungen in Form der stillen Abschiednahme an das Ev.-luth. Pfarramt Bernsdorf zu richten.

§ 4 Schuldner

Zur Zahlung des Entgeltes sind die Angehörigen der(s) Verstorbenen verpflichtet. Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung der Gemeinde Bernsdorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle (Trauerhallengebührensatzung) vom 22.10.2001 außer Kraft.

Bernsdorf, den 07.03.2016

Roswitha Müller
Bürgermeisterin